OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553173/19/BL**

Datum: **Linz, 6. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Oktober 2023, GZ: BHGMJagd-2018-83529/52-SAM, betreffend die Anordnung eines Zwangsabschusses nach dem Oö. JagdG (mitbeteiligte Partei: Ing. C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der Anordnung des Zwangsabschusses von Gamswild aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2023, GZ: BHGMJagd-2018-83529/52-SAM, wurde für das Eigenjagdgebiet F__ im Zwangsabschussbereich „G__", „H__" und „I__" auf bestimmten und näher bezeichneten Grundstücken angeordnet, im Rahmen des Abschussplanes und unter Aufhebung der Klasseneinteilung und der Schonzeit – mit Ausnahme der führenden und hochbeschlagenen Tiere bzw. Geißen – den Wildstand in den Jagdjahren 2023/2024 bis 2028/2029 (jeweils von 1. April bis 31. Dezember) um mindestens zehn Stück Schalenwild der Arten Rotwild, Gamswild und Rehwild (pro Zwangsabschussbereich) zu vermindern, wobei als Auflage unter anderem vorgeschrieben wurde, dass bei allen im Rahmen des Zwangsabschusses erlegten Stücke eine Grünvorlage zu erfolgen habe.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Behörde nach Abwägung aller eingebrachter Stellungnahmen und des Gutachtens des Amtssachverständigen zu dem Ergebnis gelange, dass die Weiterführung des Zwangsabschusses unerlässlich sei, um eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Wild und Wald herbeizuführen. Zudem sei eine flächige Verjüngung auf keiner der in den Zwangsabschussbereichen gelegenen und ausgewiesenen Flächen vorgefunden worden.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2024 erhob A__ (in der Folge: Bf) im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und den Bescheid dahingehend abändern, dass der Zwangsabschuss von Gamswild im bescheidgegenständlichen Jagdgebiet eingestellt wird; in eventu den Bescheid aufheben und die Rechtssache an die Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückverweisen, der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zuerkennen sowie jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Begründend führte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er eine berechtigte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sei und mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 25. Juli 2022 als berechtigte Umweltorganisation anerkannt worden sei. Der Bf sei daher ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit gemäß Art. 2 Z 5 Aarhus-Konvention, weshalb ihm ein Beschwerderecht gegen den bekämpften Zwangsabschussbescheid zukomme. Inhaltlich brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe bei der Anordnung des Zwangsabschusses von Gamswild die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere jene der

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), gänzlich außer Acht gelassen. Im angefochtenen Bescheid fänden sich keinerlei Ausführungen dazu, ob sich die betroffene Gamswildpopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befinde. Die Behörde habe sich somit nicht mit dem Erhaltungszustand des Gamswildes im Sinne des Art. 14 FFH-Richtlinie auseinandergesetzt und sei daher außerstande gewesen, eine unionsrechtlich gebotene Beurteilung vorzunehmen, ob die Maßnahme mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sei. Durch die Maßnahme werde eine nicht näher begrenzte Anzahl an Gamswild – ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Klassenzugehörigkeit – abgeschossen, was zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führe. Damit sei gerade kein günstiger Erhaltungszustand mehr gegeben, womit eine Anordnung oder Aufrechterhaltung des Zwangsabschusses nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig sei. Sollte die Behörde beabsichtigt haben, den Zwangsabschuss trotz eines ungünstigen Erhaltungszustandes aufrechtzuerhalten, hätte sie die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie prüfen müssen. Nach dieser Bestimmung sei ein Abweichen von den Schutzvorschriften des Art. 14 FFH-RL nur dann zulässig, wenn keine anderweitig zufriedenstellende Lösung existiere, die betroffene Population dennoch im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibe oder – ausnahmsweise – zumindest nicht weiter verschlechtert werde. Die belangte Behörde habe keine ordnungsgemäße Bestandserhebung durchgeführt, sodass auch eine Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes nicht möglich sei. Die belangte Behörde führe im Bescheid auch nicht aus, aufgrund welcher Umstände davon ausgegangen werde, dass für die Verbissschäden das Gamswild verantwortlich sei. Es werde nicht geklärt, welche Tierart in welchem Ausmaß die Verbissschäden überhaupt verursache.

Aus advokatorischer Vorsicht werde zudem beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da eine dauerhafte Beeinträchtigung des Gamswildes drohe. Ein zu stark reduzierter Gamswildbestand könne nicht rasch wieder auf das angemessene Niveau erhöht werden. Gamswild sei eine Tierart, deren Populationen bei zu starker Reduzierung nachhaltig geschädigt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Amtssachverständigen mit der Erstattung einer fachlichen Stellungnahme zur Frage, ob von einem günstigen Erhaltungszustand des Gamswildes in den verfahrensgegenständlichen Jagdgebieten bzw. im maßgeblichen Lebensraum auszugehen ist. Dieses

Gutachten wurde vom Amtssachverständigen mit Schreiben vom 2. April 2025 übermittelt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 9. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf, vertreten durch die 1. Vorsitzende Dr. D__, samt seiner rechtsfreundlichen Vertretung, die belangte Behörde sowie der Amtssachverständige erschienen sind. Der als Partei geladene Jagdpächter, Ing. C__, hat sich für die Verhandlung entschuldigt und vorab eine schriftliche Stellungnahme übermittelt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsverfahrensakt, die Beschwerde, die eingeholte fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen, den vom Bf vorgelegten Äußerungen samt den beigeschlossenen Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2025, zu der der Bf samt Vertretung und die belangte Behörde erschienen sind. In der Verhandlung wurde das jagdfachliche Gutachten durch den Amtssachverständigen erörtert und es bestand die Möglichkeit entsprechende Fragen zu stellen sowie selbst umfassend Stellung zu nehmen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** steht fest:

Die Grundeigentümer der Eigenjagd F__ beantragten erstmals im Jahr 2008 einen Zwangsabschuss.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 16. Oktober 2023, GZ: BHGMJagd-2018-83529/52-SAM, wurde für die Zwangsabschuss-bereiche „G__", „H__" und „I__" der Eigenjagd F__ (auf jeweils genau bezeichneten Grundstücken bzw. Flächen) angeordnet, unter Aufhebung der Klasseneinteilung und der Schonzeit – mit Ausnahme der führenden und hochbeschlagenen Tiere bzw. Geißen – den Wildstand in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025, 2025/2026, 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 (jeweils in der Zeit von 1. April – 31. Dezember jeden Jahres) um mindestens zehn Stück Schalenwild der Arten Rotwild, Gamswild und Rehwild pro Zwangsabschussbereich zu vermindern.

Der Verein A__ ist mit Anerkennungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 25. Juli 2022, GZ: 2022-0.530.578, als berechtigte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt worden.

Derzeit finden im betroffenen Bezirk E__ die Vergleichs- und Weiserflächenbegehungen im Zuge der Erstellung der Abschusspläne statt.

Im Bereich der Eigenjagd F__ besteht für die Gämse ein grundsätzlich guter Erhaltungszustand.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens war strittig, wie sich der Erhaltungszustand des Gamswildes im betroffenen Gebiet darstellt. Aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich, dass grundsätzlich von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Dies ergibt sich schlüssig aus der dargelegten Methodik. Die Beurteilung des Erhaltungszustands des Gamswildes in Oberösterreich erfolgt danach durch verschiedene Methoden, darunter die Analyse der Abschussentwicklung, die Kohortenanalyse und die Oö. Gamswild-Referenzstreckenzählung. Diese Methoden zeigen, dass der Gamsbestand in Oberösterreich stabil ist und keine signifikanten Veränderungen in der Populationsdynamik aufweist. Die Entnahmehöhe bei den Zuwachsträgern, insbesondere bei den 4 bis 10-jährigen weiblichen Gämsen, ist für eine stabile Bestandesentwicklung wichtig. Die Daten zeigen, dass die Entnahmehöhe in dieser Altersklasse in Oberösterreich in etwa gleich hoch ist. Es gibt jedoch Anzeichen für eine Übernutzung der männlichen Bestandesmitglieder, die zur Verbesserung der Bestandesstruktur entgegengewirkt werden sollte. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Gämse in Oberösterreich günstig ist und keine deutlich sichtbaren Anzeichen gegen einen günstigen Erhaltungszustand sprechen.

Insoweit die Vertreterin des Bf in ihren Stellungnahmen und auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführt, dass die angewendete Methodik zur Bestimmung des Erhaltungszustandes ungeeignet sei bzw. nicht nachvollziehbar sei, ist festzuhalten, dass der beigezogene Sachverständige in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, weshalb mit der angewendeten Methodik – insbesondere der Oö. Gamswild-Referenzstreckenzählung – ein guter Überblick über die Gamspopulation erreicht werden kann. Insoweit vorgebracht wird, dass gerade die Jagdausübungsberechtigten vor Ort entsprechende genaue Angaben über die Populationen machen können und diese zu berücksichtigen wären, ist darauf hinzuweisen, dass diese fachliche Expertise vor Ort laut dem Sachverständigen auch in die zugrundeliegenden Daten einfließen. Zudem wird die fachliche Expertise vor Ort ebenfalls bei der Erstellung von Abschussplänen eingebracht und berücksichtigt (siehe sodann unten).

Darüber hinaus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. 32/1964 idF LGBl. 133/2021, lauteten wie folgt:

„**§ 49**
Abschußsperre; Zwangsabschuß

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestandes glaubhaft nachgewiesen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses für ein Jagdgebiet den Abschuß auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschußsperre).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfange vermindert, wenn einer der im § 48 Abs. 3 lit. a bis c genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuß). (Anm: LGBl.Nr. 24/2004)

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. (Anm: LGBl.Nr. 24/2004)

§ 91a
Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Selbiges gilt in Verfahren gemäß § 61 Abs. 1, wenn durch eine Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten, geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind oder der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, betroffen sind. (Anm: LGBl.Nr. 64/2022)

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen. Das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, steht berechtigten Umweltorganisationen auch in Verfahren gemäß Abs. 2 letzter Satz zu, wenn

durch eine Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten die Schutzgüter geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind oder der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, wesentlich beeinträchtigt würden. (Anm: LGBl.Nr. 64/2022)
(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024), LGBl 20/2024, lauten wie folgt:

„**§ 43**
Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.
(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies
1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern,
3. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.
(3)-(8) […]

§ 44
Abschusssperre; Zwangsabschuss

(1) […]
(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschlüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau

bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.
(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

§ 45
Abschussplan

(1)-(2) […]
(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der oder des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.
(4)-(6) […]
(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

§ 84
Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.
(2) In Verfahren gemäß § 43 Abs. 5 und 7, § 44 Abs. 3 sowie § 56 Abs. 2 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 43 Abs. 5 und 7, § 44 Abs. 3 sowie § 56 Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids (Abs. 2) schriftlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat."

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) lautet auszugsweise:

„**Begriffsbestimmungen**

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet: […]

i) Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.
   Der Erhaltungszustand wird als „günstig" betrachtet, wenn
   - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
   - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
   - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

[…]

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

[…]

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

[…]

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

(2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:

- Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 15

In bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;

b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten

Transportmittel

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

[…]

ANHANG V

TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, DEREN ENTNAHME AUS DER NATUR UND NUTZUNG GEGENSTAND VON VERWALTUNGSMASSNAHMEN SEIN KÖNNEN

[…]

Rupicapra rupicapra (ausgenommen Rupicapra rupicapra balcanica, Rupicapra rupicapra ornata und Rupicapra rupicapra tatrica)

[…]"

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

III.2.1. **Zur Zulässigkeit der Beschwerde**:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde für die Zwangsabschussbereiche „G__", „H__" und „I__" der Eigenjagd F__ angeordnet pro Bereich jährlich mindestens 10 Stück Schalenwild der Arten Rotwild, Gamswild und Rehwild zu erlegen, wobei die Gams im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt ist. Beim verfahrensgegenständlichen Bescheid handelt es sich daher um einen Bescheid betreffend einen Zwangsabschuss gemäß § 49 Abs. 2 altes Jagdgesetz bzw. § 44 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024.

Der Verein A__ wurde mit Anerkennungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 25. Juli 2022, GZ: 2022-0.530.578, als berechtigte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt.

Da es sich im vorliegenden Fall daher nicht um einen Zwangsabschuss nach § 49 Abs. 3 altes Jagdgesetz bzw. § 44 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 handelt, weshalb die ex-lege Beschwerdebefugnis für anerkannte Umweltorganisationen iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 gemäß § 91a Abs. 3 altes Jagdgesetz bzw. § 84 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 nicht zur Anwendung gelangt, stellt sich die Frage, ob eine Beschwerdelegitimation des Bf trotzdem gegeben ist.
Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu in seiner Entscheidung vom 3. September 2024, Ra 2023/03/0154, wie folgt aus:

„Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten in Verbindung mit Art. 47 GRC dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn dieser Bestimmung der Aarhus-Konvention einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (vgl. etwa VwGH 1.9.2022, Ra 2022/03/0168, und 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, je mwN). Demnach müssen Umweltverbände zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können (vgl. VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101, mwN). Soweit eine Umweltorganisation als "Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit" iSd Art. 9 Aarhus-Konvention ihre Beschwerdelegitimation im Sinne dieser Rechtsprechung unmittelbar auf das Unionsrecht stützt, ist sie jedoch auch darauf beschränkt, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen (vgl. je mwN VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0112, Rn. 20, sowie VwGH 25.3.2023, Ra 2021/10/0139: nicht auch Verstöße gegen - bloß - nationales Umweltrecht).

Das Oö. JG 1964 dient (auch) der Umsetzung der Bestimmungen über den Artenschutz in der FFH-Richtlinie in Bezug auf jagdbare Tiere (wie das Gamswild; vgl. § 3 Abs. 1 iVm der Anlage zum Oö. JG 1964) in das oberösterreichische Landesrecht. Das ergibt sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Richtlinie in den §§ 48 und 49 sowie insbesondere aus § 91a Abs. 3 Oö. JG 1964, wonach Umweltorganisationen das Recht auf Beschwerde gegen bestimmte Bescheide „wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen ... der FFH-Richtlinie umsetzen“, eingeräumt wird (vgl. zur Richtlinienumsetzung auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, Oö. Landtag, Beilage 99/2004, 26. GP).

Umweltorganisationen wie der revisionswerbenden Partei ist daher ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zur Geltendmachung einer Verletzung des Oö. JG 1964, soweit es die FFH-Richtlinie umsetzt, bzw. von Verletzung von Bestimmungen der FFH-Richtlinie selbst, soweit sie im Falle einer unzureichenden Umsetzung unmittelbar wirksam sind, einzuräumen.
[…]

Auch wenn der Landesgesetzgeber das Beschwerderecht von Umweltorganisationen auf Verfahren gemäß § 48 Abs. 5 und 7, § 49 Abs. 3 sowie bestimmte Verfahren nach § 61 Abs. 1 Oö. JG 1964 eingeschränkt hat, ergibt sich aus den zitierten Gesetzesmaterialien seine Absicht einer im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (iVm Art. 47 GRC) unionsrechtskonformen Regelung. Das Beschwerderecht umfasst damit in unionsrechtskonformer Interpretation sämtliche Verfahren, in welchen die FFH-Richtlinie umsetzende Bestimmungen des Oö. JG 1964 (oder die FFH-Richtlinie unmittelbar) anzuwenden sind.
[…]

Entscheidend für die Frage, ob eine Beschwerdebefugnis der revisionswerbenden Partei im vorliegenden Fall besteht, ist, ob bei einer Anordnung des Zwangsabschusses von Tieren, die im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere deren Art. 14, einzuhalten sind. Zu beachten ist dabei vor allem, dass Art. 14 FFH-Richtlinie für Tierarten des Anhangs V seinem Wortlaut nach - anders als

Art. 12 in Bezug auf die streng zu schützenden Tierarten nach Anhang IV a) - den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten" (unter dem Vorbehalt einer Abweichung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie) zu verbieten. Vielmehr wird ihnen (lediglich) auferlegt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit (u.a.) die Entnahme von solchen Tieren aus der Natur mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist, sofern sie dies aufgrund der Überwachung gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie für erforderlich halten. Derartige Maßnahmen sind in Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie demonstrativ angeführt und können beispielsweise zeitliche und örtliche Einschränkungen, eine Genehmigungspflicht oder die Einhaltung waidmännischer Regeln umfassen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich jüngst mit den Vorgaben des Art. 14 FFH-Richtlinie im Hinblick auf Tierarten des Anhangs V befasst. Sein Urteil vom 29. Juli 2024, C-436/22, ASCEL, betraf ein spanisches Gesetz, welches den Wolf, dessen spanische Populationen nördlich des Duero in Anhang V angeführt sind, in diesem Gebiet als „[grundsätzlich] jagdbare und [mangels Ausnahmeregelung tatsächlich] bejagbare Art" bezeichnete. Zugleich hatte das Königreich Spanien in einem Bericht nach der FFH-Richtlinie den Erhaltungszustand des Wolfs jedoch (auch in diesem Gebiet) als „ungünstig - unzureichend" eingestuft.

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass Art. 14 FFH-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehe, nach denen der Wolf als Art bezeichnet werde, deren Exemplare in einem Teil des Staatsgebiets dieses Mitgliedstaats gejagt werden dürften, in dem er nicht unter den strengen Schutz gemäß Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie falle, obwohl der Erhaltungszustand dieser Art in diesem Mitgliedstaat als „ungünstig - unzureichend" eingestuft werde.
[…]

Daraus ergeben sich für die Anordnung des Zwangsabschusses nach dem Oö. JG 1964 von Tieren, die in Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, folgende unionsrechtliche Vorgaben:

Zunächst ist, insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Überwachung gemäß § 1 Abs. 9 Oö. NSchG 2001 (in Umsetzung des Art. 11 FFH-Richtlinie) zu klären, ob sich die betroffene Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand iSd Art. 1 lit. i) FFH-Richtlinie befindet.

Ist dies nicht der Fall, so steht Art. 14 FFH-Richtlinie einer Bejagung und damit auch der Anordnung eines Zwangsabschusses entgegen, wenn und soweit dies mit der Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustandes sonst nicht vereinbar wäre. Davon kann lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie abgewichen werden.

Besteht hingegen ein günstiger Erhaltungszustand, so können auf der Grundlage von Art. 14 FFH-Richtlinie begleitend zur (nicht grundsätzlich unzulässigen) Anordnung eines Zwangsabschusses Maßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie erforderlich

sein, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Auch davon kann unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie punktuell abgewichen werden.

Jedenfalls ist der vom EuGH genannte, im Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 FFH-Richtlinie („für erforderlich halten") zum Ausdruck kommende Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten zu beachten, sodass erst bei dessen Überschreitung eine Verletzung des Unionsumweltrechtes vorläge. […]"

Der Bf bringt im vorliegenden Fall auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde im abgeführten Verfahren den Erhaltungszustand des Gamswildes nicht ermittelt habe, sodass eine Beurteilung, ob durch den angeordneten Zwangsabschuss der Erhaltungszustand beeinträchtigt werde, nicht erfolgen habe können. Damit hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, dass entgegen Art. 14 FFH-Richtlinie das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes und daran anknüpfend die Notwendigkeit von Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung nicht geprüft worden seien.

Weil er derart als Umweltorganisation eine Verletzung der nationalen Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Anordnung des Zwangsabschusses denkmöglich begründet geltend gemacht hat, ist die Beschwerde zulässig, zumal sich diese ausschließlich auf den angeordneten Zwangsabschuss von Gamswild und nicht auf die darüber hinaus vom Bescheid erfassten Wildarten bezieht.

III.2.2. **In der Sache**:

Nach nationalem Recht kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Solche Gründe liegen dann vor, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern bzw. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume erforderlich ist.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (3. September 2024, Ra 2023/03/0154) sind für die Anordnung des Zwangsabschusses von Tieren, die in Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, folgende unionsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen:

Zunächst ist, insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Überwachung gemäß § 1 Abs. 9 Oö. NSchG 2001 (in Umsetzung des Art. 11 FFH-Richtlinie) zu klären, ob

sich die betroffene Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand iSd Art. 1 lit. i) FFH-Richtlinie befindet.

Ist dies nicht der Fall, so steht Art. 14 FFH-Richtlinie einer Bejagung und damit auch der Anordnung eines Zwangsabschusses entgegen, wenn und soweit dies mit der Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustandes sonst nicht vereinbar wäre. Davon kann lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie abgewichen werden.

Besteht hingegen ein günstiger Erhaltungszustand, so können auf der Grundlage von Art. 14 FFH-Richtlinie begleitend zur (nicht grundsätzlich unzulässigen) Anordnung eines Zwangsabschusses Maßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie erforderlich sein, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Auch davon kann unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie punktuell abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist auszuführen, dass nach dem eingeholten Sachverständigengutachten für das verfahrensgegenständliche Gebiet grundsätzlich ein günstiger Erhaltungszustand des Gamswildes gegeben ist, sodass Art. 14 FFH-Richtlinie einem Zwangsabschuss grundsätzlich nicht entgegensteht. Nach den Vorgaben des Oö. Jagdgesetzes 2024 ist hingegen für die Anordnung eines Zwangsabschusses jedenfalls ein zu berücksichtigendes Interesse nach § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 Oö. Jagdgesetz 2024 notwendig. Im vorliegenden Fall ist – unter Zugrundelegung des Antrages bzw. der Bescheidbegründung – der Zwangsabschuss zum Schutz vor Verbissschäden unter anderem durch das Gamswild angeordnet worden (vgl. § 43 Abs. 2 Z 1 Oö. Jagdgesetz 2024: zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern). Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich nicht, ob – angesichts der langen Dauer des angeordneten Zwangsabschusses für insgesamt sechs Jagdjahre – überhaupt noch eine Notwendigkeit eines Zwangsabschusses zur Abwehr von Schäden besteht. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass der bereits vorgenommene Zwangsabschuss kombiniert mit der Entnahme von Tieren im Zuge des Abschussplans bzw. wegen natürlicher Faktoren bereits dazu geführt haben, dass die Schäden am Waldbestand bereits abgewehrt wurden, was einen Zwangsabschuss mangels Vorliegens der Voraussetzungen unzulässig machen würde.

Es ist sohin zu beurteilen, ob ein Zwangsabschuss zur Hintanhaltung der Schäden an Waldkulturen überhaupt weiterhin notwendig ist. Diesbezüglich ist zu ermitteln, wie sich die faktischen Gegebenheiten im betroffenen Waldgebiet seit der Antragstellung bzw. der Anordnung des Zwangsabschusses entwickelt haben.
Darüber hinaus ist aufgrund dieser Feststellungen zu ermitteln, in welchem Ausmaß ein Zwangsabschuss zur Hintanhaltung von allfälligen Schäden

erforderlich ist. Eine Anordnung des Zwangsabschusses mittels „Mindestanzahl" ist mit dem Oö. Jagdgesetz 2024 und der FFH-Richtlinie nicht vereinbar, zumal eine Entnahme nur insoweit erforderlich sein kann, als sie zur Erreichung der in § 43 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründe notwendig ist. In der gegebenen Formulierung ist das Ausmaß des durchzuführenden Zwangsabschusses nicht ausreichend konkret umschrieben, insbesondere weil dieses nach oben offen wäre. Inwieweit allfällige im Abschussplan festgelegte Zahlen in diese Betrachtung miteinfließen (in Form einer Deckelung), ist ebenfalls nicht erschließbar, sodass diesbezüglich ebenfalls eine Präzisierung erforderlich erscheinen würde.

Auch eine Anordnung des Zwangsabschusses für die Dauer von sechs Jagdjahren in die Zukunft erscheint nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar, zumal jedenfalls zwischenzeitlich eine erneute Beurteilung der Notwendigkeit des Zwangsabschusses bzw. allenfalls auch des Erhaltungszustandes der betroffenen Tierart erforderlich erscheint.

III.2.3. **Zur Zurückverweisung**:

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn wesentliche Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen wurden. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Durchführung dieser Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit liegt oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. In einem solchen Fall ist die Behörde an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid im Jahr 2023 erlassen. Zwischenzeitlich wurden bereits vom Zwangsabschussbescheid erfasste Jagdperioden vollzogen, in deren Verlauf der angeordnete Zwangsabschuss umgesetzt wurde. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt – insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Erforderlichkeit eines fortwährenden Zwangsabschusses – wesentlich geändert haben könnte.

Das Landesverwaltungsgericht hat seiner Entscheidung die im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen. Eine aktuelle Bewertung der Wildschadenssituation und des Vegetationszustandes ist somit für die gegenständliche Entscheidung betreffend den Zwangsabschuss unerlässlich.

Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert wurde, führt die belangte Behörde derzeit im Rahmen der Erstellung der Abschusspläne Vergleichs- und Weiserflächenbegehungen gemäß § 45 Abs. 3 Oö. JagdG 2024 durch. Diese

laufenden Erhebungen beinhalten bereits eine qualifizierte Beurteilung des Vegetationszustands (§ 45 Abs. 7 Oö. JagdG 2024) und erfolgen unter Einbindung fachlicher Expertise vor Ort. Die aktuell erhobenen Daten sind damit geeignet, nicht nur als Grundlage für die Erstellung der Abschusspläne, sondern gleichzeitig auch als Grundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit des verfahrensgegenständlichen Zwangsabschusses zu dienen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Abschussplan als auch der Zwangsabschuss Maßnahmen zur Regulierung des Wildbestandes darstellen und diese in der Praxis eng aufeinander abgestimmt sind. Wie der beigezogene Sachverständige in der Verhandlung ausführte, erfolgt der Zwangsabschuss regelmäßig unter Bedachtnahme auf den Abschussplan und ermöglicht insofern eine Schwerpunktbejagung außerhalb der Schonzeiten. Insofern wird insbesondere auch festzulegen sein, inwieweit die Stückzahlen, deren Entnahme mit einem Zwangsabschuss angeordnet werden, auf im Abschussplan festgelegte Stückzahlen anzurechnen sind.

Würde das Landesverwaltungsgericht nun eigene Ermittlungen zum Vegetations- und Erhaltungszustand anstellen, käme es – parallel zu den laufenden Ermittlungen der Behörde – zu einer unwirtschaftlichen Doppelgleisigkeit. Die belangte Behörde führt auch das Verfahren der Abschussplanung, was zu einer gesamthaften, rascheren und kosteneffizienteren Entscheidungsfindung führen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung der fehlenden Ermittlungen durch die belangte Behörde nicht nur zweckmäßiger, sondern auch aus verfahrensökonomischer Sicht geboten. Eine Zurückverweisung ist somit im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGVG geboten, da sie sowohl im Interesse der Raschheit liegt – die Erhebungen sind bereits im Gange – als auch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist, da keine parallelen Ermittlungen erforderlich werden.

III.2.4. **Ergebnis**:

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid hinsichtlich des Zwangsabschusses des Gamswildes aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.
Der vom Bf in der Beschwerde gestellte Antrag dieser aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen, wurde – da der Beschwerde bereits ex-lege aufschiebende Wirkung zukommt – in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen, weshalb darüber nicht abzusprechen war.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang